

RS Vwgh 1998/9/2 96/12/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §37 Abs1;
GehG 1956 §25 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Eine NEBENTätigkeit ist nicht mehr anzunehmen, wenn sie mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit des Beamten ausmacht.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Nebentätigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120103.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at